

~~725~~ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

XII. Gesetzgebungsperiode

Zahl 9.593-PräsB/71

~~725~~ /A.B.zu ~~858~~ /J.

Präs. am 6. Aug. 1971

Abermaliger "Maulkorb" für Angehörige
des Bundesheeres;
Anfrage der Abgeordneten TÖDLING und
Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung,
Nr. 858/J-NR/1971

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates
am 16. Juli 1971 seitens der Abgeordneten TÖDLING und Ge-
nossen überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 858/J
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Das Recht der freien Meinungsäußerung ist durch Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes nur innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet. Nach Artikel 20 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 trifft alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe eine Verschwiegenheitspflicht. Eine gleichartige Verschwiegenheitspflicht ergibt sich auf einfachgesetzlicher Stufe durch die Bestimmungen des § 23 der Dienstpragmatik, des § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes und des § 16 des Wehrgesetzes. Nach diesen Bestimmungen unterliegen alle Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, genauso wie andere Bedienstete des Bundes, der Pflicht zur Verschwiegenheit.

In der Absicht, alles zu unternehmen, um in Anbetracht des kommenden Wahlkampfes Fragen der Landesverteidigung aus dem parteipolitischen Tagesstreit herauszuhalten, sah ich mich u.a. veranlaßt, einen Tagesbefehl herauszugeben, in dem ich insbesondere die Offiziere und Beamten in ihrer Eigenschaft als Kommandanten bzw. Dienststellenleiter im Sinne der vor erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht ansprechen wollte.

In meinem Tagesbefehl führte ich eigens aus, daß mit dieser Verfügung die staatsbürgerlichen Rechte des einzelnen sowie die den Kommandanten nach der "Dienstanweisung in Presseangelegenheiten" (Erlaß Zl. 225-PID/71 vom 25. Februar 1971) zustehenden Befugnisse nicht eingeschränkt werden.

Zusammenfassend kann ich somit sagen, daß sich meine im Tagesbefehl vom 15. Juli 1971 getroffene Verfügung im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften, die ich eingangs zitiert habe, hält.

30 Juli 1971

